

SIEDLERGEMEINSCHAFT KLOSTERBÜSCHE e.V.



Satzung

Vereinsatzung der Siedlergemeinschaft Klosterbüsche e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Siedlergemeinschaft Klosterbüsche e.V."
Er hat seinen Sitz in Berlin 20 (Staaken) und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 3853 NZ eingetragen.
Gründungstag ist der 14. Januar 1967.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt keinen eigenen wirtschaftlichen Zweck.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erhaltung und Förderung des einheitlichen Charakters der Gruppenkleinsiedlung Klosterbüsche,
 - b) Erhaltung und Förderung des Gemeinschaftslebens,
 - c) Beratung der Mitglieder und Wahrung ihrer Interessen in allen Fragen des Familienheimwesens (Grundstück, Gebäude, Garten und dergl.),
 - d) Verwaltung und Pflege gemeinschaftlicher Grundflächen und Einrichtungen
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
- (3) Zur Unterstützung des Vereinszwecks kann sich der Verein einem Fachverband anschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann ein Eigentümer, Miteigentümer oder Besitzer je Siedlerstelle sein.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Der Antrag muß die Erklärung enthalten, daß die Satzung und die Gemeinschaftsordnung anerkannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft geht im Falle der Gesamtrechtsnachfolge (Erbfall) auf den Rechtsnachfolger über.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Aufgabe der Kleinsiedlung oder
 - b) Kündigung
- (5) Die Kündigung kann von dem Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich erklärt werden.

- (6) Die Kündigung durch den Verein kann mit einer Frist von drei Monaten zum zum Jahresende schriftlich erklärt werden, wenn ein Mitglied
- a) die ihm aufgrund dieser Satzung, der Gemeinschaftsordnung und der Beschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b) gegen die grundlegenden Interessen des Vereins verstößt oder
 - c) mit der Zahlung des Beitrages oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung mindestens sechs Monate in Verzug ist.
- (7) Vor der Kündigung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung schriftlich Einspruch erheben.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
- a) die Satzung und die Beschlüsse zu befolgen,
 - b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen,
 - c) dem Verein die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Anregungen zu geben und Erfahrungen mitzuteilen,
 - d) die Mitgliedsbeiträge zu leisten und sonstige Umlagen zu erfüllen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erstrecken sich auch auf alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

§ 5

Organe

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll im Laufe des ersten Vierteljahres eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Eine Mitgliederversammlung ist auch unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Anträge zur Festsetzung von Umlagen und zur Beschlußfassung, die für die einzelnen Mitglieder erheblich finanzielle Auswirkungen haben, sind allen Mitgliedern spätestens drei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied geleitet.
- (4) Abgestimmt wird durch Stimmkarte, die bei Eintragung in die Anwesenheitsliste ausgegeben wird. Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn die Mehrheit es verlangt.
- (5) Ein Mitglied kann ein weiteres Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten.

- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und beschließt insbesondere über
- a) die Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) die Wahl der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Wahl von Ausschüssen,
 - e) die Wahl des Gartenfachberaters,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Umlagen,
 - g) den Einspruch gegen die Kündigung von Mitgliedern,
 - h) den Einspruch gegen eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses
 - i) den Anschluß an einen Fachverband
 - j) die Änderung dieser Satzung,
 - k) die Gemeinschaftsordnung
 - l) Anträge
 - m) die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

- (7) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und drei anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden gemeinsam oder einer von ihnen gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre und endet mit der Neuwahl.

§ 8

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- a) dem Vorstand und
 - b) einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern.
- (2) Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung durch den Vorstand nach Bedarf zusammen.
- (3) Der erweiterte Vorstand beschließt über
- a) Angelegenheiten der Geschäftsführung von grundsätzlicher und finanzieller Bedeutung,
 - b) Kündigung von Mitgliedern,
 - c) den Nachfolger eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des erweiterten Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9

Revision

- (1) Die Wirtschaftsführung des Vereins wird von drei Kassenprüfern geprüft, die an keine Weisungen des Vorstandes gebunden sind. Ihre Amtszeit beträgt jährlich versetzt jeweils drei Jahre. Der dienstälteste Kassenprüfer scheidet aus.

- (2) Im Geschäftsjahr sind mindestens zwei Prüfungen vorzunehmen, bei denen jeweils zwei Kassenprüfer anwesend sein müssen. Über die Prüfungen ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Unstimmigkeiten sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 10
Schlichtungsausschuß

- (1) Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern, soweit sie das Vereinsleben betreffen, sowie Beschwerden über den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes oder des Vereins werden auf Antrag durch einen Schlichtungsausschuß entschieden.
- (2) Gegen den Entscheid des Schlichtungsausschusses ist der Einspruch zulässig. Er ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der ihn der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- (3) Der Schlichtungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 11
Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, von denen mindestens drei dem Vorstand angehören müssen.

§ 12
Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Schlichtungsausschusses bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Beschlüsse des erweiterten Vorstandes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 13
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (22. April 1985).

Gemeinschaftsordnung
=====

§ 1

Grundregel

Jeder Siedler hat diejenige Sorgfalt und Rücksichtnahme zu wahren, die ein reibungsloses Miteinanderleben in der Siedlung ermöglicht.

§ 2

L ä r m

Vermeidbarer Lärm ist zu unterlassen. Über die allgemein gültige "Verordnung zur Bekämpfung des Lärms" hinaus ist innerhalb einer täglichen Mittagsruhe von 13 Uhr bis 15 Uhr jeglicher Lärm zu vermeiden. Das Spielverhalten der Kinder soll sich danach richten.

§ 3

Verkehr

In den Siedlungsstraßen ist die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h unbedingt einzuhalten. (Auf Kinder und Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen. Das ziellose Umherfahren mit Motorfahrzeugen ist nicht gestattet.)

§ 4

Tierhaltung

Hunde sind in der Siedlung an der Leine zu führen und von den Vorgärten fernzuhalten.
Katzenhalter haben sich nach den geltenden Vorschriften zu richten.

§ 5

Schädlingsbekämpfung

Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge sind mit geeigneten Mitteln zu bekämpfen, um eine Verbreitung in der Siedlung zu vermeiden.

§ 6

Nachbarschaftshilfe

In Notfällen wie Feuer, Sturm, Überschwemmung ist Nachbarschaftshilfe selbstverständlich.

§ 7

Gemeinschaftsveranstaltungen

Bei Gemeinschaftsveranstaltungen soll die Abweichung von allgemein gültigen Regeln und dieser Gemeinschaftsordnung toleriert werden.

Diese Gemeinschaftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.04.85 beschlossen und tritt am 27.04.85 in Kraft.